

Glossar

nichtehelich Geborene, Nichtehelichenquote

Mit der Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998, das das Eltern-Kind-Verhältnis regelt, ist offiziell der Begriff **nichteheliche Geborene** durch „Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern“ ersetzt worden. Dennoch wird in der demographischen Forschung weiterhin der Begriff **nichtehelich Geborene** bzw. **nichteheliche Geburten** verwendet.

Als nichtehelich gelten dabei alle lebendgeborenen Kinder, deren Mütter zum Zeitpunkt der Geburt ledig, verwitwet oder geschieden waren. Eine Ausnahme stellen Kinder von verwitweten Frauen dar, die innerhalb von 300 Tagen nach Tod des Ehepartners geboren wurden. Diese Kinder werden als ehelich Geborene klassifiziert. Vor der Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 galten auch Kinder geschiedener Frauen als ehelich, insofern sie innerhalb von 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren wurden.

Als **Nichtehelichenquote** wird der Anteil der nichtehelich geborenen an allen geborenen Kindern bezeichnet.